

# RS OGH 1986/6/5 6Ob530/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.06.1986

## Norm

BStG §18

EisbEG §4 Abs1 A

## Rechtssatz

Die Enteignungsentschädigung ist auf diejenige fiktive Nutzungsmöglichkeit abzustellen, die sich für die enteignete Fläche am Wertermittlungstichtag ergeben hätte, wenn die Verkehrsflächenwidmung oder Bausperre nicht erfolgt wäre. Es ist zu prüfen, wie die als Verkehrsfläche gewidmeten Grundstücke für den Fall, daß keine Verkehrsfläche benötigt worden wäre, wahrscheinlich gewidmet worden wären.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 530/85

Entscheidungstext OGH 05.06.1986 6 Ob 530/85

Veröff: EvBl 1987/79 S 311

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0053784

## Dokumentnummer

JJR\_19860605\_OGH0002\_0060OB00530\_8500000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)